

spielte, daß es ein schweres Versäumnis sei, wenn sich der Staat selbst der Möglichkeit beraube, die im Streben nach einer Auszeichnung sich manifestierenden verbreitetsten menschlichen Eigenschaften der Eitelkeit und des Ehrgeizes im Interesse des Staates auszunutzen; der Nationalsozialismus, für dessen Ideologie die Spekulation auf menschliche Schwächen und alle niedrigen Instinkte ja charakteristisch ist, verstand das in der Tat besser und schaffte die zitierten Bestimmungen des Art. 109 der Weimarer Verfassung durch Gesetz vom 1. Juli 1937 ab.

Wie alle Staatseinrichtungen hat auch die Einrichtung der „Stiftung und Verleihung von Auszeichnungen in unserer Gesellschaft einen neuen Inhalt erlangt. In ihr findet nicht nur das sozialistische Leistungsprinzip Ausdruck; sie ist vor allem auch untrennbar verbunden mit dem sozialistischen Wettbewerb, dessen Grundsätze mit ihr von der Produktion auf andere Gebiete des gesellschaftlichen Lebens übertragen werden.

Das Gesetz legt fest, daß Orden ausschließlich durch die Volkskammer, Medaillen, Preise und andere Auszeichnungen durch den Ministerrat gestiftet werden. Für den neuen Inhalt der Einrichtung ist es charakteristisch, daß alle diese Auszeichnungen nicht nur an Einzelpersonen; sondern auch an Personenkollektive, an Betriebe, staatliche Institutionen und gesellschaftliche Organisationen verliehen werden können. Eine neu gebildete „Verwaltung für staatliche Auszeichnungen“ ist für die technische Durchführung, vor allem für die Anlegung eines Registers für alle Verleihungen von Orden, Medaillen und Preisen verantwortlich. Das Gesetz befaßt sich auch mit der Frage der Annahme ausländischer Auszeichnungen, für die eine Genehmigung des Ministerrats vorgeschrieben wird; es regelt ferner die Voraussetzungen und Durchführung der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen und enthält schließlich die anfangs erwähnten Strafbestimmungen, wonach das unberechtigte öffentliche Tragen staatlicher Auszeichnungen, das Tragen, Herstellen oder In-den-Verkehr-bringen verwechselungsfähiger Abzeichen und schließlich die Herbeiführung der Verleihung einer staatlichen Auszeichnung durch wissentlich falsche Angaben mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafen bedroht wird.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde gleichzeitig bereits das **Gesetz über die Stiftung des Vaterländischen Verdienstordens** vom 21. April 1954 (GBl. S. 447) nebst Statut vom 22. April 1954 erlassen; die statutenmäßig vorgeschriebene Veröffentlichung von Verleihungen befindet sich für die ersten Empfänger dieses Ordens in der Bekanntmachung vom 10. Mai 1954 (ZBl. S. 193).

In diesem Zusammenhang sei auch die Neuordnung betr. Verleihung der Rettungsmedaille durch die **Verordnung über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr** vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 565) kurz erwähnt.

Auch in der **Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer** vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 547) finden sich neue Strafandrohungen. Danach ist die Veränderung, Beseitigung oder Veräußerung der durch dieses Gesetz geschützten Bodenaltertümer sowie der Verstoß gegen die durch die Verordnung vorgeschriebenen Ablieferungspflichten im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung der Straftat unter eine Strafandrohung von Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis zu 1000 DM gestellt; minder schwere Fälle können nach § 14 Abs. 2 als Übertretung bestraft werden.

Von besonderem Interesse im Hinblick auf die vor kurzem in dieser Zeitschrift veröffentlichte Arbeit von O s t m a n n über die Ordnungsstrafe<sup>8)</sup> und die von ihm mitgeteilten vorbereitenden Arbeiten zum Erlaß einer Verordnung zur Regelung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Feststellung, daß während dieses Quartals in 5 Fällen neue Ordnungsstrafatbestände geschaffen wurden. Die bereits besprochene Anordnung über die Einführung von allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr vom 26. April 1954 (GBl. S. 450) führt für Verstöße gegen die

Beförderungsbestimmungen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 DM ein, die von den Räten der Kreise verhängt wird. Die **Verordnung über Organisation und die Aufgaben der technischen Bahnaufsicht** vom 22. April 1954 (GBl. S. 455) erklärt Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 300 DM für zulässig; hier ist die für den Erlaß einer Ordnungsstrafe zuständige Instanz der Bevollmächtigte für technische Bahnaufsicht, während die Beschwerde an den „Generalbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht“ geht. In der **Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik** vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 544) wird eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM für zulässig erklärt, die auch für fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der VO zu verhängen ist und vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verhängt wird. Ein weiteres neues Ordnungsstrafverfahren bringt die **Anordnung über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens** vom 12. Mai 1954 (ZBl. S. 194), bei welcher wiederum der Rat des Kreises mit der Befugnis der Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 150 DM in Erscheinung tritt. Schließlich gehört hierher das den Arbeitsschutzinspektionen zustehende Recht auf Festsetzung von Ordnungsstrafen in der bereits erwähnten 2. DB zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften vom 14. April 1954 (GBl. S. 451).

Bei dieser Gelegenheit ist eine Ergänzung des strafrechtlichen Teils der letzten Gesetzgebungsübersicht (NJ 1954 S. 326) vorzunehmen, und zwar im Zusammenhang mit der dort gebrachten Zusammenstellung der noch geltenden, unter den Strafschutz des § 9 WStVO stehenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen. Rechtsanwalt H a r k e n t h a l, Aschersleben, macht darauf aufmerksam, daß in dieser Zusammenstellung eine Kategorie von Gesetzgebungsakten fehlt, nämlich die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der WStVO und der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik von der damaligen Deutschen Wirtschaftskommission und den ihr gleichgestellten Zentralverwaltungen erlassenen, auf § 9 Bezug nehmenden Verordnungen und Anordnungen. Zu den in der Zusammenstellung gegebenen Ziffern 1 bis 4 tritt also noch die nachstehende Ziff. 5:

„5. die in der Zeit zwischen dem 23. September 1948 und dem 7. Oktober 1949 von den zu 4. genannten Stellen erlassenen Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen, die sich auf § 9 WStVO beziehen, zu 4. und 5., soweit sie nicht individuell aufgehoben worden sind.“

Es sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß infolge an sich unnötiger Wiederholungen in den verschiedenen Listen gewisse Verordnungen oder Anordnungen sowohl unter Ziff. 3 als auch unter Ziff. 4 bzw. Ziff. 5 meiner Zusammenstellung fallen.

Als weitere Ergänzung der letzten Übersicht ist die **Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheilehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten** vom 21. Januar 1954 (GBl. S. 97) zu nennen, durch welche Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe demjenigen angedroht wird, der eine Berufstätigkeit im Sinne der Verordnung ohne die erforderliche Anstellung oder entgegen einem Tätigkeitsverbot ausübt.

\*

Aus der Zahl der auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Jagd neugeschaffenen gesetzgeberischen Maßnahmen muß die **Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse** vom 31. März 1954 (GBl. S. 365) besonders hervorgehoben werden. Diese umfangreiche DB kann mit ihren 207 Paragraphen als die erste Kodifikation des Rechtes der Pflichtablieferung und des Aufkaufs bezeichnet werden. Sie unterscheidet sich ihrem Wesen nach von allen bisherigen Gesetzgebungsakten auf diesem Gebiet, welche

<sup>8)</sup> NJ 1954 S. 517.